HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 11 **FREITAG, DEN 23. MÄRZ** **2007**

Tag	Inhalt	Seite
14. 3. 2007	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Wilhelmsburg 86	97
19. 3. 2007	Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife 223-1-19	98

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Wilhelmsburg 86

Vom 14. März 2007

Auf Grund von § 14, § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 418), und § 1 Satz 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Die durch das Gesetz über die Veränderungssperre Wilhelmsburg 86 vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 92) festgesetzte Veränderungssperre für die Flächen östlich der Autobahn A1, nördlich der Straße Obergeorgswerder Deich, westlich des Obergeorgswerder Hauptdeichs (Bezirk Harburg, Ortsteil 714) wird bis zum 29. März 2008 verlängert.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hamburg, den 14. März 2007.

Das Bezirksamt Harburg

Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Vom 19. März 2007

Auf Grund von § 45 Absatz 4 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 2. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 6), und § 1 Nummer 14 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 30. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 274) wird verordnet:

§ 1

§ 36 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 275), zuletzt geändert am 6. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 485), erhält folgende Fassung:

„§ 36

Schulbesuch im Ausland

(1) Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums und des an ein Gymnasium angeschlossenen Aufbaugymnasiums, die nach dem Besuch der Klasse 9 in die Klasse 10 versetzt wurden und während der gesamten Klasse 10 oder während des zweiten Halbjahres der Klasse 10 eine vergleichbare Schule im Ausland regelmäßig besucht haben, rücken unter Anrechnung der Dauer des Schulbesuchs im Ausland in die Studienstufe auf, wenn zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen der Studienstufe gewachsen sein werden. Die Entscheidung trifft die aufnehmende Schule auf Grundlage der Voten der Fachlehrkräfte der in Absatz 2 bezeichneten Fächer im Rahmen eines pädagogisch-fachlichen Gesprächs, welches durch Tests in einzelnen Fächern ergänzt werden kann.

(2) Ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 nicht erfüllt, rückt die Schülerin oder der Schüler in die Studienstufe nur dann auf, wenn sie oder er an den Nachschreibterminen zu den letzten Klassenarbeiten der Klasse 10 in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache teilnimmt, die Leistungen in mindestens drei dieser Klassenarbeiten mindestens mit der Note 4 (ausreichend) und die Klassenarbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache nicht mit der Note 6 (ungenügend) bewertet werden und ein Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erzielt wird.

(3) Ein Eintritt in die Studienstufe ist grundsätzlich nur zu Beginn des ersten Halbjahres zulässig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Schülerinnen und Schüler der integrierten Gesamtschule und des an eine integrierte Gesamtschule angeschlossenen Aufbaugymnasiums, die nach dem Besuch der Klasse 10 in die Klasse 11 versetzt wurden und während der gesamten Klasse 11 oder während des zweiten Halbjahres der Klasse 11 eine vergleichbare Schule im Ausland regelmäßig besucht haben.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Hamburg, den 19. März 2007.

Die Behörde für Bildung und Sport

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 Euro (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).